

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 30.01.2012

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 2

Beschlussvorlage Nr. 1009/2012 öffentlich
--

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2012	Vorberatung
Rat	15.02.2012	Entscheidung

Beschlussvorlage

Haushaltsplan 2012

hier: Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt das dem Protokoll als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2012 gem. § 76 Abs. 1 GO.

Gerhard Halbe

Erläuterungen:

Nach § 76 Abs. 1 GO hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung ... (3.) innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird. Gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift dient das HSK dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die aber nur erteilt werden kann, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Das HSK ist gem. § 79 Abs. 2 GO Teil des Haushaltsplanes.

Nach der Finanzplanung wird im Jahre 2012 die allgemeine Rücklage aufgebraucht werden. Damit ist pflichtig ein HSK aufzustellen. Allerdings kann damit auch auf absehbare Zeit ein struktureller Haushaltsausgleich nicht dargestellt werden.

Durch ein zum Haushaltsplan 2010 aufgestelltes Haushaltssicherungskonzept wurden Maßnahmen zur Minderung der Defizite eingeleitet. Der Stand der Konsolidierungsmaßnahmen und deren Fortschreibung ergibt sich aus dem Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2012, das auf den Seiten V6 bis V15 des Haushaltsplanentwurfs 2012 vom 15.12.2011 abgedruckt ist.

Hinweis auf die neue Rechtslage

§ 6 des vom Landtag am 08.12.2011 beschlossenen „Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen“ (Stärkungspaktgesetz) modifiziert die bisher geltenden Regelungen zur Haushaltssicherung. Die pflichtig teilnehmenden Gemeinden müssen der Bezirksregierung bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorlegen, der der Genehmigung der Bezirksregierung bedarf. Diese kann nur unter gesetzlich eng definierten Voraussetzungen erteilt werden. Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Der genehmigte Haushaltssicherungsplan tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts und des individuellen Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 GO.

Die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept gelten für den Haushaltssanierungsplan entsprechend, soweit das Stärkungspaktgesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Somit wird zunächst für das Haushaltsjahr 2012 ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt, das aber zum 30.06.2012 durch einen noch zu erarbeitenden Haushaltssanierungsplan zu ersetzen sein wird.

Mitzeichnungen			
☒	I. Beigeordneter	☒	Fachbereich 2
	Datum		Datum
☐	Stadtkämmerer	☐	Fachbereich 3
	Datum		Datum
☐	Fachbereich 1	☐	
	Datum		